

Antrag von Personen, die auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates zur Antragstellung berechtigt sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Justizorgane der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

## Abschnitt 2

### Erbschaftsangelegenheiten

#### Artikel 34

##### Grundsatz der Gleichstellung

Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind in bezug auf die Fähigkeit, testamentarische Verfügungen über das Vermögen, das sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befindet, oder über Rechte, die dort geltend gemacht werden sollen, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf eigene Staatsbürger.

#### Artikel 35

##### Anzuwendendes Recht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vermögen befindet.

(3) Welches Vermögen als bewegliches oder unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vermögen befindet.

#### Artikel 36

##### Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, der Staat Erbe ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

#### Artikel 37

##### Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war, oder nach den Gesetzen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

#### Artikel 38

##### Zuständigkeit

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses sind, ausgenommen der Fall des Absatzes 4, die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

(4) Befindet sich der gesamte bewegliche Nachlaß eines Staatsbürgers eines der Vertragsstaaten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und sind alle Erben damit einverstanden, wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Justizorganen des anderen Vertragsstaates getroffen.

#### Artikel 39

##### Testamentseröffnung

Für die Eröffnung eines Testaments sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Testament befindet. War der Erblasser Staatsbürger des anderen Vertragsstaates oder sind die Justizorgane dieses Vertragsstaates für das Verfahren zuständig, sind dem zuständigen Justizorgan eine beglaubigte Abschrift des Testaments und ein Protokoll über seinen Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über seine Eröffnung zu übersenden; auf Ersuchen ist das Original des Testaments zu übersenden.

#### Artikel 40

##### Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten treffen nach ihren Gesetzen Maßnahmen, die zur Sicherung oder Verwaltung des auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Nachlasses eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates ist von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen mitwirken. Die nach Absatz 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des nach Artikel 38 Absatz 1 zuständigen Justizorgans können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(4) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, ohne dort Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, werden die Gegenstände, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

#### Artikel 41

##### Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, hat das zuständige Organ unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Justizorgan informiert die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates über alle verfügbaren Angaben in bezug auf die Erben, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über den Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer testamentarischen Verfügung. Dies gilt auch, wenn das zustän-